VERORDNUNG (EWG) Nr. 2717/75 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 in bezug auf die ergänzenden Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für das englische Pfund und das irische Pfund ab 27. Oktober 1975 zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 sind ab 27. Oktober 1975 neue repräsentative Kurse für das englische Pfund und das irische Pfund eingeführt worden. Eine Ausnahme bilden die Erzeugnisse des Getreidesektors, indem diese Kurse für Weichweizen am 1. Juli 1976 und für die übrigen Erzeugnisse am 3. November 1975 in Kraft treten, sowie die Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für welche sie ab 5. Januar 1976 Anwendung finden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 540/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2118/75 (4), legt die Koeffizienten fest, die auf bestimmte Beträge anzuwenden sind, bei denen die wirtschaftliche Auswirkung der Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse — bei den betreffenden Erzeugnissen bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976 verzögert wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 sieht diese Verzögerung nicht für die Erzeugnisse vor, für die das Wirtschaftsjahr am 27. Oktober 1975 noch nicht begonnen hat. Es handelt sich insbesondere um das Olivenölwirtschaftsjahr, das am 1. November beginnt, sowie um die Anwendungszeit für die Preise des Weinsektors ab 16. Dezember 1975. Daher ist es erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 für die beiden betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen Koeffizienten entsprechend zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) für anwendbar erklärt worden. Artikel 4 der gleichen Verordnung bestimmt, daß derjenige, der für ein bestimmtes Geschäft eine Vorausfestsetzung erwirkt hat, auf Antrag die Annullierung der Vorausfestsetzung und der betreffenden Bescheinigung erwirkt.

Es ist daher erforderlich, für die grundsätzlich vom 27. Oktober 1975 an geltenden neuen repräsentativen Umrechnungskurse Vorschriften zu erlassen, die denjenigen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Buchstaben d) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 genannten Koeffizienten werden ab 27. Oktober 1975 durch folgende Koeffizienten ersetzt:

d) in Irland: 0,88742,

f) im Vereinigten Königreich: 0,87548.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Für die Mitgliedstaaten, für deren Währungen vom 27. Oktober 1975 an neue repräsentative Umrechnungskurse gelten, gelten

(1) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

a) die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 für die neuen Umrechnungskurse nach Maßgabe folgender Stichtage:

— 1. November 1975 für die Erzeugnisse des Olivenölsektors,

— 3. November 1975 für die Erzeugnisse des Getreidesektors, mit Ausnahme von Weichweizen,

— 16. Dezember 1975 für die Erzeugnisse des Weinsektors,

— 5. Januar 1976 für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors,

— 1. Juli für Weichweizen und für diejenigen Erzeugnisse, für die der Währungsausgleichsbetrag von dem des Weichweizens abgeleitet ist und die in der Verordnung zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge aufgeführt sind;

b) die Bestimmungen von Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Datum des 3. März 1975 durch dasjenige des 27. Oktober 1975 ersetzt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission